

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/1314



**VERBAND PRIVATER
RUNDFUNK UND
TELEKOMMUNIKATION E.V.**

VPRT · Stromstraße 1 · 10555 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka
PF 7121
24171 Kiel

vorab per E-Mail

in Kopie an: Frau Dörte Schönfelder, Geschäftsführerin des Ausschusses

16. Oktober 2006

DB\LMG\Hamburg_Schleswig-Holstein\AnschrInnenRechtsausschuss_E-MedienstaatsVHSH_13 10 06.doc

**Kurzstellungnahme des VPRT zum Entwurf eines Staatsvertrages über das
Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag
HSH, Stand: 13. Juni 2006)**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zunächst danken wir Ihnen nochmals herzlich, dass wir die Gelegenheit hatten,
an der Anhörung am 4. Oktober 2006 teilzunehmen.

Im Nachgang zu dieser Anhörung dürfen wir Ihnen anliegend in Ergänzung zum
Positionspapier des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.
(VPRT) vom 28. Februar 2006 zum Entwurf eines Staatsvertrages über das
Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein eine weitere
Kurzstellungnahme des VPRT zukommen lassen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen und wichtigsten
Forderungen in Ihre abschließenden Ausschuss-Überlegungen zu dem
Gesetzgebungsverfahren einbeziehen könnten.

Sollten Sie zu unserer Position Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen jederzeit
gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Grewenig
Justiziar

Daniela Beaujean
Medienrecht

Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel.: 030/39 8800
Fax: 030/39 880-148
E-Mail: vpert@vpert.de
<http://www.vpert.de>

Präsident: Jürgen Doetz
Geschäftsführerin: Ursula K. Adelt
Stellv. Geschäftsführerin:
Nicole Agudo y Berbel

Bankverbindung:
HypoVereinsbank AG, Bonn
BLZ: 380 200 90, Konto: 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27620/56224

Kurzstellungnahme des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) Stand: 13. Juni 2006
--

H:\WORD\USER11_(DB)\LMG\Hamburg_Schleswig-Holstein\KurzstellungnahmeMedienStVHSH_16 10 06.doc

A. Vorbemerkung:

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) möchte im Nachgang zu den Anhörungen in Kiel und Hamburg nochmals seine wichtigsten Forderungen zusammenfassen und bittet um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Diese Anmerkungen sollen der Ergänzung und Verdeutlichung der VPRT-Stellungnahme vom 28. Februar 2006 dienen.

B. Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen:

I. §§ 28 ff) - Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in analogen und digitalen Kabelanlagen

1. Sicherung des derzeitigen Programmbestandes in analogen Kabelanlagen

Der VPRT bittet durch eine gesetzliche Regelung im Rahmen des **§ 31 MStV** und/oder in der Begründung zum MStV sicherzustellen, dass vor der Entscheidung über den Analog-Digital-Umstieg und einer damit verbundenen möglichen Abschmelzung analoger Verbreitung zu Lasten privater Anbieter folgende Schritte zum Zwecke der Vielfaltsicherung und der Transparenz eingehalten werden:

- vorherige Abstimmung mit den Veranstaltern über ein Migrationskonzept,
- vorheriges Einvernehmen der Medienanstalt HSH bei der Digitalisierung analoger Kanäle,
- Missbrauchsaufsicht der Medienanstalt HSH .

Als Anhaltspunkt für eine Regelung könnte z. B. **§ 27 Absatz 4 LMG NRW** dienen.

Vorschlag:

„Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der Medienanstalt analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die Medienanstalt die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und Mediendienste analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der Mediendienste insgesamt gewahrt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zu Gunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.“

Jede zu Gunsten der Kabelnetzbetreiber geplante Liberalisierung bedeutet bei der analogen Kabelbelegung eine erhebliche Gefährdung für den derzeitigen Bestand an analog verbreiteten TV-Programmen in den Breitbandkabelnetzen. Bereits im Rahmen der letzten Novelle des HmbMedienG im Jahr 2003 hat der VPRT auf die Gefahren einer Liberalisierung im analogen Kabelbereich hingewiesen, als der Gesetzgeber beschloss, die Zuständigkeit der HAM über die Kabelbelegung um 4 Kanäle zu reduzieren.

Auch das Europarecht lässt die Auferlegung zumutbarer Übertragungspflichten in Art. 31 der Universaldiensterichtlinie ausdrücklich zu, wenn diese zur Erreichung festgelegter Ziele im allgemeinen Interesse erforderlich sind. Angesichts der unverändert bestehenden Frequenzknappheit im analogen Kabel erfüllt die Vielfaltsicherung durch die Medienanstalt genau diese Voraussetzungen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es verfehlt, dass die EU-Kommission derzeit die Unvereinbarkeit deutscher must-carry-Regelungen mit der Universaldiensterichtlinie anmahnt und die nationale Vielfaltssicherung sowie die damit korrespondierende Kompetenz der Länder in Frage stellt.

Schon jetzt nehmen die Kabelnetzbetreiber unter Verweis auf den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf Satellit, DSL und DVB-T **Abschmelzungen zu Lasten der privaten Programmanbieter und Mediendienste** vor, um z. B. Triple Play (Kombination aus Fernsehen, Internet und Telefonie) anbieten zu können. Hinzu kommt die zunehmende **vertikale Integration von Infrastrukturbetrieb und Inhalte-Angebot** aus einer Hand. Damit geht ein besonderes **Gefährdungspotenzial beim Zugang und der Weiterverbreitung für netzbetreiberunabhängige Inhalteanbieter** einher. Dies verstärkt sich in den Zeiten analoger wie digitaler Engpässe für alle privaten Sender, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verbreitet werden oder im Wege der Vielfaltsauswahl durch die Landesmedienanstalt eingespeist werden. Dies gilt auch für die Weiterverbreitung von Teleshopping-Angeboten, die als fester Bestandteil der Fernsehlandschaft gesehen und bei der Kanalbelegung entsprechend angemessen gesetzlich berücksichtigt werden müssen. Dies sollte im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

2. Landesrechtliche Absicherung des Hörfunks im digitalen Kabel

Belegungsvorgaben zur Vielfaltsicherung sind jedoch nicht nur im Fernsehbereich erforderlich. Auch und gerade im Hörfunk können Probleme entstehen, wenn **Netzbetreiber ihre Netze umstrukturieren** und dadurch die regionale Abbildbarkeit erschwert oder unmöglich wird. Um ein vielfältiges **Hörfunkangebot auch im digitalen Kabel** zu erreichen, sollten die Sender daher entsprechend **landesrechtlich**, hier in § 32, **abgesichert** werden.

II. §§ 22 ff) - Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste

1. Gleichwertige Vielfalt der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogramme

Eine pauschale Zuweisung von Kapazitäten an Plattformbetreiber ist abzulehnen und in gesetzlichen Regelungen für den Regelbetrieb auszuschließen (bislang erfolgte die Kapazitätsvergabe auf Basis von Modellversuchsregelungen). Die ausschließliche Entscheidung des Plattformbetreibers darüber, welche Programme verbreitet werden, birgt Gefahren für ein vielfältiges Angebot, insbesondere wenn die Plattformbetreiber eigene Inhalte/Pakete anbieten. Plattformbetreiber dürfen nicht zum Gatekeeper werden.

Die Zuordnung und Zuweisung von Frequenzen muss daher **vorrangig an Rundfunkanbieter** und vergleichbare Telemedien (Teleshopping) erfolgen. Sowohl Fernsehen als auch Hörfunk und Mediendienste müssen dabei Berücksichtigung finden und eine gleichwertige Vielfalt von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen sichergestellt sein, ohne dass die Sicherstellung der Grundversorgung bei der Zuordnungsentscheidung Vorrang genießt (s. § 22 Absatz 2 MStV-E). Dass beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits eine Überversorgung mit Frequenzen vorhanden ist, wird bei der vorgeschlagenen Regelung nicht in Betracht gezogen.

Der VPRT bittet daher, diesen Zusatz in Ziffer 1) und im letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen und Ziffer 1) dahingehend neu zu formulieren, dass eine Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogramme unter angemessener Berücksichtigung vergleichbarer Telemedien (Teleshopping) erfolgen muss.

2. Laufzeit der Lizenz

Der VPRT begrüßt, dass in Absatz 6 Satz 1 und 2 der planbare Lizenzzeitraum auf maximal 17 Jahre (Zuweisung für 10 Jahre und einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 7 Jahre) im Gegensatz zum Referentenentwurf, der insgesamt 15 Jahre vorsah, erhöht worden ist. Private Veranstalter befinden sich im Wettbewerb mit öffentlich-rechtlichen Veranstaltern, die mittels ihrer Bestands- und Entwicklungsgarantie einen praktisch infiniten Planungshorizont haben. Da der wirtschaftliche Erfolg eines privaten Rundfunkunternehmens ganz entscheidend von der Möglichkeit abhängt, über eine langjährige Planungssicherheit zu verfügen, erscheint eine unbegrenzte Möglichkeit der Verlängerung der Zuweisung oder zumindest eine Verlängerung der Zuweisung um **jeweils** sieben Jahre dringend geboten.

III. § 19 - Sicherung der Meinungsvielfalt

Begrüßenswert ist zudem, dass nach der schriftlichen Anhörung eine Klarstellung dahingehend getroffen worden ist, dass es Veranstaltergemeinschaften möglich ist, jeweils bis zu drei analoge und drei digitale Rundfunkprogramme zu veranstalten. Im Hinblick auf die verschiedenen digitalen Übertragungswege sowie der damit einhergehenden Möglichkeit eines vielfältigeren Angebots sollte es einem privaten Rundfunkveranstalter möglich sein, Programme **ohne eine gesetzliche Höchstzahlbegrenzung** zu veranstalten. Unklarheiten hinsichtlich § 19 bestehen nach wie vor bei Begrifflichkeiten, wer als „Antragsteller“ zu verstehen ist und wie weit die Auslegung der „Veranstaltergemeinschaft“ reicht.

IV. § 3 - Programmaufgabe

Die in § 3 Absatz 2 vorgesehene Ermöglichung der Kooperation aller Rundfunkveranstalter untereinander und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen, die wiederum eine zeitgemäße Organisation betrieblicher Abläufe ermöglicht, ist zu begrüßen. Mittelfristig kann neben den Medienstandorten Hamburg und Schleswig-Holstein so auch die Pluralität des Programmangebotes gestärkt werden, da insbesondere zielgruppenspezifische Rundfunkangebote zum Teil nur im Rahmen von Kooperationsmöglichkeiten wirtschaftlich tragfähig betrieben werden können. Die offenbar vorherrschende Annahme, programmliche Vielfalt ließe sich nur über eine Vielfalt der Anbieter sicherstellen, trifft nicht zu. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich die Vielfältigkeit der Programme auch unabhängig von der Anbietervielfalt im Markt entwickelt hat.

V. Anbieterabgabe/Abgabe des Finanzierungsanteils an den NDR

Die Anbieterabgabe, wie sie der MStV-E in § 48 Absatz 3 vorsieht, stellt eine unnötige und wirtschaftlich erhebliche Belastung der privaten Medienunternehmen dar. Hinzu kommt andererseits, dass es dem NDR freisteht, von der Medienanstalt nicht in Anspruch genommene Rundfunkgebühren nach § 55 Absatz 4 z. B. für eine Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Übertragungstechniken (Ziff. 5) zu nutzen. **Gleichzeitig wird aber eine Förderung der kommerziellen Anbieter explizit ausgeschlossen.** Die öffentlich-rechtlichen Anstalten verfügen mit ihren Gebührenmitteln bereits über ausreichend Mittel zur Förderung ihrer Infrastruktur. Sowohl die Anbieterabgabe als auch die Mittelverwendung durch den NDR sollten gestrichen werden.

VI. Besondere Sendezeiten

Der VPRT kritisiert die in § 13 vorgesehene Verpflichtung, Wahlwerbesendungen zum Selbstkostenpreis ausstrahlen zu müssen. § 13 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfes schreibt darüber hinaus vor, dass die Bestimmungen des § 13 auch für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und Länderprogramme entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen gelten. Eine Verpflichtung zur Ausstrahlung von Wahlsendungen ist in § 42 Absatz 2 und 3 RStV nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk während Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten vorgesehen. Durch die im Entwurf enthaltene Bestimmungen wird nicht nur in das Recht der Rundfunkveranstalter auf freie Programmgestaltung, sondern auch in deren wirtschaftliche Verantwortung eingegriffen, da sie nunmehr nur noch den Selbstkostenpreis und nicht die für die Wirtschaftswerbung jeweils geltenden Sekundenpreise ersetzt verlangen können. Daher sollte zumindest an der „Kann“-Vorschrift des geltenden HmbMedienG festgehalten werden.

Berlin, den 16. Oktober 2006